



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Stefan Löw** und **Fraktion (AfD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Ehrenzeichengesetz (Drs. 18/9611)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Art. 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:
„(2a) Die Verleihung des Ehrenzeichens nach Abs. 2 ist ausgeschlossen, wenn der herausgehobene persönliche Beitrag zugunsten von Personen erfolgt ist, die sich selbst in Gefahr gebracht haben, um rechtswidrige Absichten, insbesondere die illegale Einreise in das EU-Gebiet, zu verwirklichen.“
2. Dem Art. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Als Grund für eine Aberkennung ist auch vorzusehen, dass sich nachträglich das Vorliegen des Ausschlussgrundes nach Art. 3 Abs. 2a ergibt.“

Begründung:

Mit diesem Änderungsantrag soll ausgeschlossen werden, dass eine Ehrung für eine humanitäre Hilfeleistung erfolgt, die den Anschein erwecken könnte, der die Ehrung aussprechende Staat würde das Motiv von Personen in Ordnung finden, die sich in Gefahr gebracht haben, um insbesondere eine rechtswidrige Einreise in das Bundesgebiet durchzuführen. Eine humanitäre Leistung, die auch Personen gegenüber erbracht werden soll, die sich selbst in Gefahr gebracht haben, darf nicht als fait accompli akzeptiert werden, rechtswidrige Absichten verwirklichen zu können.